

Zeitschrift: Heimatschutz = Patrimoine
Herausgeber: Schweizer Heimatschutz
Band: 32 (1937)
Heft: 2

Rubrik: Aus den Sektionen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Baugestaltung in Stadt und Land

Eine neue Verordnung des deutschen Reichsarbeitsministers.

Unsere Städte und Dörfer hatten ursprünglich trotz aller Vielgestaltigkeit im einzelnen ein einheitliches Gepräge. Sie waren Ausdruck des deutschen Gemeinsinnes und hochstehender deutscher Baukultur. Durch nachträgliche bauliche Eingriffe, die ohne Rücksicht auf das Gesamtbild erfolgten, ist das harmonische Orts- und Landschaftsbild vielfach zerstört und verunstaltet worden. Die in den letzten Jahrzehnten entstandenen Ortschaften und Ortsteile zeigen oft ein unregelmäßiges Durcheinander verschiedenster Architektur und Stilformen, bauliches Puschertum und bauliche Zersplitterung.

Bei der städtebaulichen und architektonischen Gestaltung fehlte es vor allem an zielbewusster Führung. Wo sie erstrebt wurde, reichten die gesetzlichen Befugnisse meist nicht aus, die Unterordnung unter diese Führung auch gegen den Willen des Bauherrn oder Architekten durchzusetzen. Die neuere Gesetzgebung einzelner Länder gibt zwar bis zu einem gewissen Grad schon die Möglichkeit, die äussere Gestaltung der Bauten zu beeinflussen und ihre Unterordnung unter das Ganze zu erreichen; die Befugnisse der zuständigen Behörden sind aber in ihrem Ausmass in den einzelnen Ländern sehr verschieden.

Um für alle Länder gleiches Recht zu schaffen und die fühlbare Lücke der bisherigen Gesetzgebung zu schliessen, hat der Reichsarbeitsminister nunmehr eine Verordnung über Baugestaltung erlassen. Als oberster Grundsatz wird in dieser Verordnung aufgestellt, dass alle baulichen Anlagen Ausdruck anständiger Baugesinnung und werkgerechter Durchbildung sein sollen und sich der Umgebung einwandfrei einfügen müssen.

Sie haben ferner auf die Eigenart oder die beabsichtigte Gestaltung des Orts-, Strassen- oder Landschaftsbildes, sowie auf Denkmäler und bemerkenswerte Naturgebilde Rücksicht zu nehmen. Zur Verwirklichung der Ziele der Verordnung werden die Behörden ermächtigt, im Wege der Ortssatzung oder Baupolizeiverordnung besondere Anforderungen zu stellen, die sich vor allem auf die Stellung der Gebäude, die Gestaltung des Baukörpers und der Bauteile, des Daches, der Aussenwände und der Grundstückseinfriedung beziehen können. Bemerkenswert ist ferner, dass durch die Verordnung auch der Begriff des sogenannten „Aufbauplanes“ in das Baurecht eingeführt wird, wodurch einem fühlbaren Bedürfnis der Praxis Rechnung getragen ist. Die Baupolizeibehörden werden verpflichtet, jedem Bauvorhaben die Baugenehmigung zu versagen, so lange es den Zielen der Verordnung nicht genügend Rechnung trägt. Schliesslich erhalten die Baupolizeibehörden auch die Befugnis, zu verlangen, dass gleichzeitig mit der Ausführung grösserer baulicher Aenderungen bestehende Verunstaltungen oder Störungen des Orts- und Landschaftsbildes beseitigt werden.

Es ist zu hoffen, dass die Verordnung bei vernünftiger Anwendung der neuen Möglichkeiten mit dazu beiträgt, unsere Städte und Dörfer allmählich zu dem werden zu lassen, was die alten Anlagen vor der liberalistischen Zeit schon gewesen sind: Ausdruck deutschen Gemeinsinnes und hochstehender deutscher Baukultur.

Aus den Sektionen

Genève. Extrait du procès-verbal de la séance du 16 mars : « Mr Michel Monnier donne des renseignements très intéressants sur les nombreuses démarches qu'il a faites pour recruter de nouveaux membres. Il donne la liste des nouvelles adhésions **qui dépassent le chiffre de 110 dont plusieurs membres à vie.** Mr. Monnier a pu s'assurer le concours d'hommes en vue représentant nos différents partis politiques ainsi que l'appui de tous nos principaux quotidiens, dans lesquels des articles traitant de l'activité de notre Société pourront être publiés. »

Un Mr. Monnier à chacune de nos sections !